

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1868

9 (30.5.1868)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Mai

1868.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 26. März d. J.

den Ministerialrath Moriz v. Seyfried der ihm übertragenen Leitung des Oberschulraths zu entheben und denselben dem Ministerium des Innern als Collegialmitglied zuzutheilen; den Landescommissär, Ministerialrath Renck in Constanz zum Director des Oberschulraths zu ernennen;

unter dem 2. April d. J.

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Baden, Professor Paul Müller, an das Gymnasium in Offenburg zu versetzen;

die erledigte Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule in Baden, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß und unter Belassung des Ranges, dem Oberschulrath Karl Gruber zu übertragen;

unter dem 6. April d. J.

den Lehramtspraktikanten Ludwig Gisinger von Bruchsal zum Professor am Lyceum in Mannheim,

den Lehramtspraktikanten Karl Leopold Trück, z. B. am Lyceum zu Rastatt, zum Professor an der höheren Bürgerschule in Mosbach zu ernennen;

unter dem 23. April d. J.

den Oberschulrath Pflüger zum Director der Taubstummenanstalt in Meersburg zu ernennen;

den Director Bodenmüller am katholischen Schullehrerseminar in Ettlingen, unter Anerkennung seiner treuen Dienstleistungen in den Ruhestand zu versetzen;

den kath. Pfarrer Dr. Johann Baptist Neumeier in Handschuchsheim zum Director am kath. Schullehrerseminar in Ettlingen zu ernennen.

Bekanntmachungen.

Die statistischen Publikationen betreffend.

Nr. 4205. Die Vorstände der höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen werden in Kenntniß gesetzt, daß ihnen nächster Tage die in dem Verwaltungskreise des Großh. Handelsministeriums erschienene Druckschrift: „die Bethheiligung des Großherzogthums Baden an der Universalausstellung in Paris“ zugehen wird. Dieselbe ist mit einem Werthanschlag von 48 Kreuzern in das Inventar aufzunehmen.

Karlsruhe, den 11. April 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

A. A. d. D.

Faubis.

Krapf.

Verordnung,

die Behandlung des Katechismus in den evangelischen Volksschulen betreffend.

Die im Mai des Jahres 1867 versammelt gewesene Generalsynode der vereinigten evang.-protest. Kirche im Großherzogthum Baden hat in ihrer neunten Sitzung am 15. Mai über den eingeführten Katechismus und dessen Behandlung beim Religionsunterricht folgende Beschlüsse gefaßt:

1. daß der Memorirstoff des Katechismus der Hauptsache nach aus den 5 Hauptstücken und den Sprüchen zu bestehen habe, nicht aber aus den Fragen und Antworten;
2. daß der Oberkirchenrath ersucht werden solle, eine Erweiterung der Spruchsammlung zunächst in Form eines Anhangs zum Landeskatechismus auszuarbeiten und zum Gebrauch in Schule und Kirche zu veröffentlichen;
3. daß ausnahmsweise einzelnen Geistlichen im Einverständnis mit ihren Kirchengemeindeversammlungen zu gestatten sei, den Memorirstoff, soweit es ohne Verletzung der Schulordnung geschehen kann, auch noch weiter auszudehnen.

Diese Beschlüsse der Generalsynode haben in dem Synodalbescheid vom 14. Juni 1867 (Verordnungsblatt Nr. XI. Seite 55 — 57) von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, soweit nöthig, die Sanction erhalten.

Wir haben demnach eine Sammlung von solchen biblischen Sprüchen veranstaltet, welche in der Spruchsammlung des Katechismus fehlen und doch für den religiösen Unterricht wichtig und für das innere religiöse Leben der Christen sehr förderlich schienen. Nachdem wir mit Uebereinstimmung des Generalsynodalausschusses diese Spruchsammlung festgesetzt hatten, hat dieselbe unterm 30. März d. J. gleichfalls die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten.

Hiernach verordnen wir nun nach Berathung mit dem Generalsynodalausschusse wie folgt:

§ 1.

Mit dem Beginn der Sommerschule im Frühjahr 1868 ist die Sammlung von biblischen Sprüchen, welche als Anhang des Landeskatechismus erschienen ist, für den Religionsunterricht in Kirchen und Schulen nach folgenden Bestimmungen zu gebrauchen.

§ 2.

Der ganze Katechismus wird, wie bisher, jedoch mit Zuziehung der in diesem Anhang enthaltenen Sprüche, von Pfarrer und Lehrer nach der an jedem Orte bestehenden Vertheilung des Unterrichtsstoffes zwischen Beiden genau sprachlich und sachlich erklärt, dem Verstande sowie dem Herzen und Gemüthe der Kinder möglichst nahe gebracht, und dient nicht blos für den Schulunterricht, sondern auch für den Confirmationsunterricht und die Christenlehren als Leitfaden und Grundlage.

§ 3.

Zum Auswendiglernen ist aus dem Katechismus nur noch Folgendes bestimmt:

- I. Die fünf Hauptstücke der christlichen Lehre, d. h.
 1. die heiligen zehn Gebote Gottes, also die Sätze unter der Frage 7 nebst der Zusammenfassung der Gebote unter Frage 30.
 2. das Bekenntniß des allgemeinen christlichen Glaubens, also die Sätze unter der Frage 46.
 3. das Gebet des HErrn, also die Sätze unter der Frage 135.
 4. die Einsetzungsworte der heiligen Taufe, also die Sätze unter den Fragen 87. 89.
 5. die Einsetzungsworte des heiligen Abendmahls, also die Sätze unter Frage 95.

II. Sämmtliche biblische Sprüche sowohl im Katechismus selbst, als in dem Anhang dazu. Ausnahmen finden nur statt in Beziehung auf den Abschnitt von der Haustafel, Frage 118—130. Hier sollen nemlich auswendig gelernt werden alle diejenigen Sprüche der Bibel, welche mit größerem Druck als Antworten auf die Fragen aufgenommen worden sind, nicht aber die Einleitungsworte zu diesen Sprüchen, wie z. B. „Also spricht der Apostel Paulus in der Apostelgeschichte Kap. 20, V. 28.“ Nicht auswendig gelernt werden sollen, diejenigen von den kleiner gedruckten Sprüchen, welche unter Frage 118 die Pflichten der Bischöfe, Hirten und Lehrer, unter Frage 120 die Pflichten der Obrigkeiten, unter Frage 122 das Wesen des Ehestandes beschreiben, sowie die, welche unter Frage 127 und 128 die Pflichten der Hausherrn und Dienstboten nur mit etwas anderen Worten nochmals ausführen, nachdem diese Pflichten in den größer gedruckten Hauptsprüchen bereits ausgeführt sind.

§ 4.

Die Geistlichen und Lehrer haben für jede Schule eine genaue Abtheilung dieser Memoriestücke unter sich zu verabreden, so daß fest bestimmt wird, welche Theile in jeder Klasse und Abtheilung neben der Repetition aller früher gelernten neu auswendig gelernt werden müssen.

Am Ende der Schulzeit, vor Beginn des Confirmationsunterrichts, muß dieser ganze Memorirstoff genau und fest dem Gedächtniß aller Schüler eingeprägt sein.

§ 5.

Die Prüfungscommissäre für den Religionsunterricht, die Dekane und Pfarrer haben genau darauf zu wachen, daß die zum Auswendiglernen bezeichneten Stücke des Katechismus in allen Schulen genau auswendig gelernt, aber auch sorgfältig erklärt und zum Verständnisse gebracht werden; daß aber ohne besondere ausnahmsweise Gestattung ein Mehr des Auswendiglernens im Katechismus in den Schulen von den Schülern nicht verlangt werde.

§ 6.

Geistliche, welche von der ausnahmsweisen Gestattung Gebrauch machen wollen, den Memorirstoff im Katechismus noch weiter auszudehnen, haben ihre desfallige Bitte anher mit dem Nachweise vorzulegen, daß die Kirchengemeindeversammlung mit ihrem Wunsche übereinstimmt. Sie haben ferner genau anzugeben, wie weit diese Ausdehnung des Memorirstoffes nach ihrem und ihrer Kirchengemeindeversammlung Wunsch gehen soll, und wie dieser Wunsch erreicht werden kann, ohne daß die anderen Zweige des Religionsunterrichtes beeinträchtigt oder die Schulordnung verletzt werde.

§ 7.

Unsere Verordnung vom 19. Juni 1863 das Auswendiglernen des Katechismus in Schulen betreffend ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 3. April 1868.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Ußlin.

Henrici.

Nr. 4538. Obige Verordnung des evangelischen Oberkirchenraths wird hiermit den betreffenden Lehrern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. Mai 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Becherer.

Nr. 4247. Folgende Zöglinge des Schullehrerseminars in Ettlingen werden hiermit unter die katholischen Schulkandidaten aufgenommen:

a. Zöglinge der II. Abtheilung:

- 1) Hermann Ehrler von Schweinberg,
- 2) David Eiermann von Oberschefflenz,
- 3) Karl August Erhard von Hügelsheim,
- 4) Stephan Frank von Königshofen,
- 5) Joseph Sifler von Oberschoppsheim,

- 6) Adolf Söner von Ichenheim,
- 7) August Grimm von Aglasterhausen,
- 8) August Hahn von Goldscheuer,
- 9) Johann Georg Harbarth von Schriesheim,
- 10) Georg Max Hartmann von Unterschefflenz,
- 11) Karl Theodor Hofmann von Untergrombach,
- 12) Ferdinand Keller von Sulzbach,
- 13) Heinrich Ludwig Köhl von Sinsheim,
- 14) Christoph Friedrich Köhler von Eschelbach,
- 15) Adolf Krug von Rohrbach,
- 16) Karl Eugen Kullmann von Einbach,
- 17) Florian Lindner von Ettlingen,
- 18) Martin Wilhelm Link von Fahrenbach,
- 19) Philipp Jakob Lorch von Schuttern,
- 20) Sebastian Meier von Büchenau,
- 21) Heinrich Müller von Walldorf,
- 22) Emil Ernst Gottfried Reiter von Hardheim,
- 23) Gallus Rothengas von Oberwittstadt,
- 24) Johann Michael Schäfer von Balsbach,
- 25) Richard Schmidt von Zentern,
- 26) Joseph Spitzmüller von Nordrach,
- 27) Richard Cornelius Sturm von Brehmen,
- 28) Karl Adolf Weis von Ilmspan,
- 29) Joseph Wetterer von Oberschoppsheim.

b. Ferner wurden folgende frühere Seminarzöglinge unter die Schulkandidaten aufgenommen:

- 1) Gustav Beck von Kagenthal,
- 2) Peter Farrenkopf von Ladenburg,
- 3) Johann Aloys Frey von Wiesenbach,
- 4) Hermann Ganzer von Gerichtstetten,
- 5) Jakob Lorenz von Heidelberg,
- 6) Burkhard Müller von Oberwittstadt,
- 7) Ludwig Niegel von Schlierstadt.

Karlsruhe, den 8. April 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

A. A. d. D.

Faubis.

Becherer.

Nr. 4840. Von den Zöglingen des katholischen Schullehrerseminars in Meersburg sind durch Beschluß vom Heutigen folgende unter die Zahl der Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

- 1) Angst, Otto, von Staufen,
- 2) Dilger, Gustav, von Ballbach,
- 3) Glattes, Joseph, von Meßkirch,
- 4) Grüniger, Johann Evangelist, von Billingen,
- 5) Hauger, Hermann, von Sunthausen,
- 6) Hepting, Reinold, von Schönenbach,
- 7) Hitz, Albert, von Gottenheim,
- 8) Kern, Matthäus, von Urach,
- 9) Koch, Hermann Rudolph, von St. Georgen,
- 10) Köbele, Otto, von Grafenhausen,
- 11) Meyer, Karl, von Riechlinsbergen,
- 12) Kumbach, Primus, von Schönwald,
- 13) Salb, Amand Adrian, von Uffhausen,
- 14) Schilling, Richard, von Griesen,
- 15) Schmid, Franz Xaver, von Weiterdingen,
- 16) Stärk, Richard, von Steißlingen,
- 17) Unser, Karl August, von Butschingen,
- 18) Wehrle, Anton, von Schonach.

Karlsruhe, den 5. Mai 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

A. A. d. D.

Faubis.

Becherer.

Nr. 5548. Nachgenannte Schulaspiranten werden hiermit unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

a. evangelischer Confession:

- 1) Michael Baumgärtner von Weisweil,
- 2) Christian Bender von Eschelbach,
- 3) Heinrich Braun von Stein,
- 4) Oscar Duchilio von Kandern,
- 5) Gustav Haack von Daudenzell,
- 6) Ludwig Haffner von Ebingen,
- 7) Karl Hauser von Hochhausen,

- 8) Albert Huber von Gröningen,
- 9) Hermann Hummel von Liedolsheim,
- 10) Robert Gutt von Schluchtern,
- 11) Julius Kayser von Rimburg,
- 12) Ludwig Kälberer von Weingarten,
- 13) Friedrich Kirschbaum von Trienz,
- 14) Jakob Kraus von Planstadt,
- 15) Georg Lamerdin von Wiesloch,
- 16) Gustav Lauer von Allmansweiler,
- 17) Valentin Neuert von Mönchzell,
- 18) Martin Römmele von Chrstädt,
- 19) Wilhelm Schifferer von Epsenbach,
- 20) Hermann Wanner von Hornberg,
- 21) Ludwig Weber von Schillingstadt,
- 22) Philipp Wörns von Neckarau.

b. israelitischer Religion:

- 1) Samuel Rosenberg von Neudenu,
- 2) Samson Rothschild von Kilsheim,
- 3) Lazarus Staabeder von Merchingen,
- 4) Nathan Liebmann von Obergrombach,
- 5) Joseph Kaufmann von Sennfeld.

Karlsruhe, den 17. April 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

A. A. d. D.

Faubis.

Becherer.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 3610. Die Hauptlehrerstelle an der Gewerbeschule in Durlach dem Gewerbeschulhauptlehrer Johann David Trill in Eberbach.

Nr. 4401. Die erledigte Hauptlehrerstelle an der höheren Töchterschule zu Karlsruhe dem Unterlehrer Rudolf Buhlinger daselbst.

Nr. 4717. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Schaarhof, Amts Mannheim, dem Schulverwalter Johann Georg Wolf daselbst.

Nr. 5305. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Göggingen, Amts Meßkirch, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Ständes- und Patronats-herrschaft dem Unterlehrer Jakob Better in Böhrenbach, Amts Billingen.

Nr. 5388. Die erste Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Heidelberg dem Hauptlehrer Abraham Röck daselbst.

Nr. 5634. Die zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Heidelberg dem Hauptlehrer Johann Schück daselbst.

Nr. 5635. Die dritte Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Heidelberg dem Hauptlehrer David Friedrich Holdermann daselbst.

Nr. 5735. Der katholische Schulkandidat Eugen Köpf von Forbach ist auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen worden.

In den Pensionsstand traten

am 23. April d. J.

die evangelischen Hauptlehrer:

Georg Philipp Lambinus in Mosbach,
 Wilhelm Abdelmann in Dertingen,
 Johann Jakob Seyfried in Müllheim,
 Karl Friedrich Jdler in Pforzheim,
 Georg Glässing in Dainbach,
 Heinrich Roth in Borsfetten,
 Johann Ludwig Frey in Mengen,
 Johann Georg Neuther in Neckarbischofsheim;

die katholischen Hauptlehrer:

Johann Brehm in Rauenberg,
 Anton Büchle in Untermünsterthal,
 Mathias Suhm in Constanz,
 Konrad Matt in Rogingen,
 Joseph Gönnner in Ichenheim,
 Mathäus Bühler in Nach,
 Joseph Frank in Uttenhofen.

IV.

Diensterledigungen.

Nr. 3293. Die neuerrichtete zweite Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Rußheim, Amts und Kreis Schulvisitatur Carlsruhe, mit dem Dienst Einkommen der zweiten

Klasse, in welche diese Schulstelle nach dem Gesetze vom 8. März d. J. muthmaßlich gesetzt werden wird, nebst freier Wohnung bezw. Wohnungs-Entschädigung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 254 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 3779. Eine Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Feudenheim, Amts Mannheim, Kreis Schulvisitatur Heidelberg, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März d. J. muthmaßlich mit dem Dienst Einkommen der dritten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 320 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 3934. Die neuerrichtete zweite Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Blankenloch, Amts und Kreis Schulvisitatur Karlsruhe, mit dem Dienst Einkommen der dritten Klasse, in welche diese Schulstelle wahrscheinlich wird gesetzt werden, nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 270 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 3937. Der evangelische Schuldienst zu Oberkirnach, Amts und Kreis Schulvisitatur Billingen, mit dem wahrscheinlichen Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 85 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 3964. Der katholische Schuldienst zu Schluttenbach, Amts Ettlingen, Kreis Schulvisitatur Baden, mit dem wahrscheinlichen Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 4614. Der evangelische Schuldienst zu Eschelbach, Amts Sinsheim, Kreis Schulvisitatur Mosbach, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März d. J. muthmaßlich mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 150 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 5716. Der evangelische Schuldienst zu Hasel, Amts Schopfheim, Kreis Schulvisitatur Lörrach, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 100 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

Nr. 5450. Für die im Verordnungsblatt Nr. IV. vom 9. März d. J. ausgeschriebene Lehrstelle für eine Lehrerin an der höheren Töchterschule in Ueberlingen, wird eine weitere Meldefrist von 14 Tagen gestattet.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Der katholische Unterlehrer Franz Xaver Ehret in Heidelberg am 26. Februar d. J.;
 der evangelische Hauptlehrer Johann Heinrich Wabel in Rümplingen am 28. März d. J.;
 der evangelische Schulverwalter Adam Geier in Neckarhäuserhof am 23. März d. J.;
 der pensionirte evangelische Hauptlehrer Friedrich Braun in Ehrstädt am 5. April d. J.;
 der katholische Hauptlehrer Christian Haas in Randen am 9. April d. J.;
 der pensionirte katholische Hauptlehrer Conrad Gersbach in Niederhof am 14. April d. J.;
 der pensionirte katholische Hauptlehrer Joseph Sager in Schuttern am 21. April d. J.;
 der pensionirte katholische Hauptlehrer Franz Joseph Stöckinger in Neunkirchen am 26. April
 d. J.